

CH_VB 94.1146 vom 3. Februar 1995

Bundesverwaltung, 1995-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.1146

FR: CH_VB 94.1146 du 3 février 1995

IT: CH_VB 94.1146 del 3 febbraio 1995

Erwägungen

E. 1

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Unterstellung von Aktivitäten zur Gewinnung von Mitteln gemeinnütziger Institutionen staatspolitisch unhaltbar ist?

E. 2

Ist dem Bundesrat die verhängnisvolle Tragweite bekannt, dass mit einer Unterstellung viele Werke und Organisationen in ihrer Existenz aufs höchste gefährdet werden?

E. 3

Die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Mehrwertsteuer-Verordnung hält sich an die Grundsätze der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung und ist damit verfassungsmässig. Demgegenüber würde die von den Hilfswerken gewünschte Ausnahmeregelung den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzen. Der Umstand, dass sich der Bundesrat nach Überprüfung des Entwurfes und aller eingetroffenen Vernehmlassungen veranlasst sah, gewisse Änderungen an der Vorlage vorzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Ebenso wenig kann von einem Nichtrespektieren des Volkswillens die Rede sein, denn die Hilfswerke werden in der Verfassung nicht von der Steuerpflicht ausgenommen.

E. 4

Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass eine Unterscheidung zwischen gewerblicher Tätigkeit und wohltätigen Spenden im Bereich der Hilfswerke schwierig ist. Er wird diese Frage deshalb im Rahmen der Vorbereitung für das künftige Mehrwertsteuergesetz prüfen. #ST# 94.1146 Einfache Anfrage Rechsteiner AHV-Rententalter und berufliche Vorsorge Question ordinaire Rechsteiner AVS. Age de retraite et prévoyance professionnelle Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 1994 Nachdem im Rahmen der 10. AHV-Revision das Frauenrententalter schrittweise auf 64 Jahre heraufgesetzt werden soll, interessieren auch die Auswirkungen dieser Rentenerhöhung auf die berufliche Vorsorge. Obwohl im Rahmen der 10. AHV-Revision die Altersgrenzen im BVG nicht verändert worden sind, ist nicht anzunehmen, dass die Veränderungen bei der AHV ohne Rückwirkungen auf die berufliche Vorsorge bleiben, nachdem die heutige Regelung im BVG (Art. 13) wegen des engen Konnexes beider Säulen analog zur AHV ausgestaltet ist. Ich ersuche den Bundesrat, die voraussichtlichen und möglichen Auswirkungen der Frauenrentenerhöhung auf die berufliche Vorsorge darzulegen. Ist mit einer Anpassung der Altersgrenzen im BVG zu rechnen? Lassen sich die finanziellen Auswirkungen einer Rentenerhöhung in der beruflichen Vorsorge gegebenenfalls beziffern? Antwort des Bundesrates vom 23. Januar 1995 Mit der 10. AHV-Revision wird das Frauenrententalter schrittweise auf 64 Jahre heraufgesetzt. Eine gleichzeitige Anpassung des BVG ist mit der AHV-Revision nicht

vorgesehen.

Einfache Anfragen 352 Questions ordinaires Der jetzige Artikel 13 Absatz 1 BVG hat zur Folge, dass eine Frau mit Erreichen des Alters 62 eine Altersrente aus der 2. Säule verlangen kann, obwohl noch keine entsprechende Rente der 1. Säule zur Auszahlung gelangt Die jährliche BVG-Rente berechnet sich als 7,2 Prozent (sogenannter Umwandlungssatz) des im Alter 62 vorhandenen Altersgut- habens. Das BVG lässt es nun im Rahmen der reglementarischen Be- stimmungen der Vorsorgeeinrichtung zu, dass die Altersrente aufgeschoben wird (Art 13 Abs. 2). Gibt eine Frau die Er- werbstätigkeit erst mit dem Erreichen des Alters von 64 auf, so untersteht sie ab Alter 62 nicht mehr der Versicherungspflicht gemäss BVG (Art 10 Abs. 2). Es wird kein weiteres Altersgut- haben geäufnet (Art. 16 BVG). Dafür wird der ordentliche Um- wandlungssatz von 7,2 Prozent nach oben angepasst (Art. 13 Abs. 2 BVG; Art. 17 Abs. 2 BW). Bei Bezug der Rente im Al- ter 64 für Frauen ergibt sich ein Richtwert von 7,6 Prozent Selbstverständlich bleibt es schon heute den Vorsorgeeinrich- tungen überlassen, das ordentliche Rücktrittsalter im Rahmen der ausserobligatorischen Vorsorge freiwillig nach oben anzu- passen. Allerdings kann doch festgestellt werden, dass heute die AHV-Rentenalter das Mass für die Rücktrittsalter in der be- ruflichen Vorsorge bilden. So kennen (gemäss Pensionskas- senstatistik 1992) 96 Prozent aller Vorsorgeeinrichtungen und 92 Prozent aller Versicherten die Rücktrittsalterkombination 62/65. In der beruflichen Vorsorge ergeben sich die Altersleistungen grundsätzlich aufgrund des beim Altersrücktritt vorhandenen Kapitals. Eine Erhöhung des Rücktrittsalters reduziert die zu erwartende Rentenbezugsdauer und erhöht die Beitrags- dauer. Da bei Leistungsprimatkassen kaum eine Leistungser- höhung zu erwarten ist, wird der während der Erwerbstätigkeit vor sich gehende Alterssparprozess einfach abgeschwächt verlaufen. Längerfristig ergeben sich so Einsparungen bei den Beiträgen im Ausmass von zwei Jahresaltersrenten. In wel- chem Ausmass der Alterssparprozess bei den Beitragsprimat- kassen berührt wird, kann nicht beantwortet werden. Werden einfach die Beiträge im bisherigen Masse während zweier zu- sätzlicher Jahre gutgeschrieben, so ergeben sich entspre- chende Mehrkosten; wird hingegen der Alterssparprozess ab- geschwächt verlaufen, so sind bei den Beiträgen insgesamt in geringem Ausmass Einsparungen zu erwarten. Der Bundesrat wird im Rahmen der anstehenden BVG-Revi- sion näher zu prüfen haben, ob und wie eine Anpassung des BVG an die Bestimmungen des AHVG zu erfolgen hat oder ob anderen Regelungen der Vorzug gegeben werden soll. Bei ei- ner Revision des BVG analog den Bestimmungen von Arti- kel 21 AHVG müssten unter anderem Artikel 13, der das Ren- tenalter festhält, und Artikel 16 BVG, der die Altersgutschriften regelt, geändert werden. Herausgeber: Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung Dokumentationszentrale Parlamentsdienste 3003 Bern Chefredaktor: Dr. phil. François Comment Druck: BUGRA SUISSE Buechler Grafino AG, 3084 Wabern Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern Tel. 031/3223908/3914/3953 Fax 031/322 39 75 Preise (inkl. MWSt): Einzelnummer Jahresabonnement (Nationalrat und Ständerat) Jahresabonnement Ausland Fr. 24.- Fr. 95.- Fr. 103.- Editeur: Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Centrale de documentation Services du Parlement 3003 Berne Rédacteur en chef: François Comment, dr es lettres Impression: BUGRA SUISSE Buechler Grafino SA, 3084 Wabern Distribution: OCFIM, 3000 Berne Tél. 031/3223908/3914/3953 Fax 031/322 39 75 Prix (TVA incl.): Numéro isolé Abonnement annuel (Conseil national et Conseil des Etats) Abonnement annuel pour l'étranger fr. 24.- fr. 95.- fr. 103.-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Einfache Anfrage Rechsteiner AHV-Rentenalter und berufliche Vorsorge Question ordinaire Rechsteiner AVS. Age de retraite et prévoyance professionnelle In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung Z Séance Seduta Geschäftsnummer 94.1146 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.02.1995 - 08:00 Date Data Seite 351-352 Page Pagina Ref. No 20 025 316 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.